



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Andrea Mühle

GZ: (OB) GB 3 02 14

Datum: 12. MAI 2021

Lagerfeuer in Wohnbereichen
AF1405/21

Sehr geehrte Frau Mühle,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht, weil die Anfrage keine einzelne Angelegenheit der Gemeinde im Sinne von § 28 Abs. 6 SächsGemO betrifft.

Die Anfrage ist auf einen allgemeinen Überblick zur Rechtslage und Kontrolltätigkeiten zu Lagerfeuern in allen Wohnbereichen in Dresden gerichtet. Diese Eingrenzung erfüllt m. E. nicht die vom Sächsischen Obergericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“). Zur erforderlichen Qualität dieser inhaltlichen Verbindung verweise ich auf die Urteile des Verwaltungsgerichts Dresden vom 18. Juni 2020 (7 K 1901/18, 7 K 2106/18, 7 K 2505/18; alle noch nicht rechtskräftig).

Allgemeine Sachstandsberichte, Gesamtüberblicke oder gar Prüfaufträge kann ein einzelnes Stadtratsmitglied m. E. nicht über das Fragerecht nach § 28 Abs. 6 SächsGemO beauftragen. Vielmehr bedürfte es insoweit bei bereits in der Verwaltung vorhandenen Informationen der Anfrage eines Fünftels der Stadtratsmitglieder bzw. bedürfte es bei erst noch anzustellenden Prüfungen sogar eines Beschlusses des Stadtrates oder eines beschließenden Ausschusses.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Frage habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch wie folgt:

„Uns liegt eine Bürgeranfrage zu Lagerfeuern im bebauten Bereich in der Neustadt (Hinterhöfe etc. vor) und den davon ausgehenden Geruchs- und Feinstaubbelästigungen vor.“

Daher möchte ich fragen:

1. Sind Lagerfeuer außerhalb der genehmigten, städtischen Grillplätze von einer städtischen Regelung erfasst? Wenn ja, von welcher?“

Das Abbrennen offener Feuer und das Grillen sind außerhalb der erlaubnis- und gebührenpflichtigen Lagerfeuerstellen und der öffentlichen Grillplätze verboten. Geregelt ist dies in § 14 der Polizeiverordnung der Landeshauptstadt Dresden als Kreispolizeibehörde zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Dresden (PolVO Sicherheit und Ordnung).

2. „Sind davon ausgehend Lagerfeuer im Wohnbereich gestattet? Wenn ja, unter welchen Bedingungen?“

Auf privaten Grundstücken sind offene Feuer und das Grillen mit handelsüblichen Geräten und Brennstoffen erlaubt, wenn die ggf. geltenden privatrechtlichen Regelungen (z. B. Mietvertrag) dies zulassen und wenn erhebliche Belästigungen Dritter durch Rauch oder Funkenflug ausgeschlossen sind. Kleingärtner sollten dabei beachten, dass das Verbrennen von Pflanzenabfällen und Gehölzen nicht erlaubt ist.

3. „Führt das Ordnungsamt Kontrollen hinsichtlich dieses Sachverhaltes durch?“

Werden dem Ordnungsamt wiederholte Verstöße gegen die Vorschriften zu offenen Feuern oder das Grillen an konkreten Stellen im Stadtgebiet angezeigt, sind im Rahmen der Möglichkeiten auch Kontrollen vor Ort denkbar. In der Regel allerdings muss der Hinweisgeber auf den Anzeigenweg verwiesen werden, um die tatverantwortliche Person im Nachgang mittels Ordnungswidrigkeitenverfahren zu maßregeln.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert

Detlef Sittel
Erster Bürgermeister

